

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Kennzeichnung von Streuobst und Streuobstprodukten aus Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie werden regionales Streuobst und Streuobstprodukte aus Baden-Württemberg derzeit gekennzeichnet, sodass für die Verbraucherinnen und Verbraucher die Herkunft nachvollzogen werden kann?
2. Wie wird für die Verbraucherinnen und Verbraucher erkennbar, dass das verarbeitete Obst vollständig aus einer regionalen Streuobstinitiative in Baden-Württemberg stammt?
3. Wie erfolgen Kontrolle und Herkunftsnachweis des Streuobstes bei regionalen bzw. lokalen Aufpreisinitiativen?
4. Welche möglichen Gefahren der Täuschung und Irreführung der Verbraucherinnen und Verbraucher sieht die Landesregierung bei der Vermarktung von Streuobst und Streuobstprodukten?
5. Wie schätzt die Landesregierung das Potenzial der Wettbewerbsverzerrung durch Täuschung und Irreführung bei der Vermarktung von Streuobst und Streuobstprodukten ein?
6. Welche konkreten Fälle von Täuschungen und Irreführungen bei der Vermarktung von Streuobst und Streuobstprodukten sind der Landesregierung bekannt?
7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung im Rahmen ihrer Streuobstkonzeption, um mögliche Verbrauchertäuschungen und -irreführungen mit Streuobst und Streuobstprodukten zu verhindern?

8. Welche Rolle spielt und wie verlässlich ist in diesem Zusammenhang das Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) für Verbraucherinnen und Verbraucher?
9. Inwieweit sieht die Landesregierung Bedarf, die Kennzeichnung von Streuobst und Streuobstprodukten sowie deren Herkunft künftig gesetzlich zu regeln, um Verbrauchertäuschung und Wettbewerbsverzerrung zu verhindern?

15.11.2018

Hoher FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 Nr. Z-(210)0141-5/379F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie werden regionales Streuobst und Streuobstprodukte aus Baden-Württemberg derzeit gekennzeichnet, sodass für die Verbraucherinnen und Verbraucher die Herkunft nachvollzogen werden kann?*

Zu 1.:

Der Begriff Streuobst ist als solcher nicht gesetzlich im engeren Sinne geschützt. Spezifische rechtliche Regelungen für die Kennzeichnung und Auslobung von Streuobst und Streuobstprodukten bestehen nicht.

Nach den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorgaben müssen Informationen, die ein Lebensmittel betreffen und der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, einschließlich elektronischer Medien oder mündlich, zur Verfügung gestellt werden, zutreffend sein und dürfen nicht irreführend sein.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels und in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung.

2. *Wie wird für die Verbraucherinnen und Verbraucher erkennbar, dass das verarbeitete Obst vollständig aus einer regionalen Streuobstinitiative in Baden-Württemberg stammt?*

Zu 2.:

Dass Streuobstprodukte vollständig aus einer regionalen Streuobstinitiative in Baden-Württemberg stammen, können Verbraucherinnen und Verbraucher nur einer freiwilligen Auslobung durch den Inverkehrbringer entnehmen. Eine gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen Auszeichnung gibt es nicht. Im Falle einer freiwilligen Auszeichnung müssen alle Angaben, die auf dem Etikett stehen (zum Beispiel „Streuobst“ oder bzgl. einer Herkunft oder eines Herstellerbetriebs) zutreffen und dürfen nicht irreführend sein.

3. Wie erfolgen Kontrolle und Herkunftsnachweis des Streuobstes bei regionalen bzw. lokalen Aufpreisinitiativen?

Zu 3.:

Streuobstinitiativen, welche die Förderung des Absatzes von Produkten aus Streuobstbau aus Baden-Württemberg in Anspruch nehmen, müssen die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Diese sehen unter anderem vor, dass das verwendete Obst ausschließlich von Streuobstwiesen stammt und dass die Erzeugnisse regional vermarktet werden. Dem Förderantrag ist eine vom Fruchtsaferherstellerbetrieb unterschriebene Verpflichtungserklärung beizufügen, mit der dieser erklärt, dass er von den aktuellen Förderbestimmungen Kenntnis genommen hat und dass er seinen im Zusammenhang mit dem Förderverfahren obliegenden Verpflichtungen nachkommt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die getrennte Erfassung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllung und Vermarktung des Streuobstes bzw. der Streuobsterzeugnisse, die Registrierung bei der Annahme nach Menge und Herkunft der betreffenden Anbaufläche und die korrekte Auszeichnung der vermarkteten Erzeugnisse.

Die Verantwortung für die Richtigkeit liegt beim Inverkehrbringer.

Das für die Antragstellung und Bewilligung zuständige Regierungspräsidium Stuttgart prüft im Rahmen der Verwaltungskontrolle sämtliche vorzulegenden Unterlagen. Bei Ökobetrieben wird auch auf die Prüfnachweise der Öko-Kontrollstellen zurückgegriffen. Einige Anträge werden nach dem Zufallsprinzip für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt. Dabei werden auf Grundlage des vorgelegten Flurstücksverzeichnisses stichprobenartig die Flächen und die angepflanzten Obstbäume geprüft, ob sie den Fördervorgaben entsprechen.

Handelt es sich um eine biozertifizierte Aufpreisinitiative, greifen zusätzlich die für eine Bio-Zertifizierung erforderlichen Kontrollmechanismen und Nachweispflichten.

Die Behörden der Lebensmittelüberwachung überprüfen zusätzlich alle Aspekte des Lebensmittelrechts, der Lebensmittelsicherheit und der richtigen Etikettierung von Lebensmitteln stichprobenartig und risikoorientiert einerseits durch Betriebskontrollen auf allen Stufen der Lebensmittelherstellung und des -handels und andererseits durch Laboruntersuchungen der Produkte.

4. Welche möglichen Gefahren der Täuschung und Irreführung der Verbraucherinnen und Verbraucher sieht die Landesregierung bei der Vermarktung von Streuobst und Streuobstprodukten?

Zu 4.:

Mögliche Irreführungen der Verbraucherinnen und Verbraucher können darin bestehen, dass beispielsweise der Hinweis auf Streuobst oder freiwillige Herkunftangaben bei Streuobstprodukten unzutreffend sind. Wenn eine regionale Streuobstinitiative angegeben ist, muss das verarbeitete Obst vollständig von dieser stammen.

5. Wie schätzt die Landesregierung das Potenzial der Wettbewerbsverzerrung durch Täuschung und Irreführung bei der Vermarktung von Streuobst und Streuobstprodukten ein?

Zu 5.:

Produkte, die mit dem Begriff „Streuobst“ versehen sind, genießen bei vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern hohe Wertschätzung.

In Anbetracht des hohen Arbeitsaufwands bei der Erzeugung und der ökologischen und landschaftskulturellen Bedeutung der Streuobstwiesen sind auch viele Verbraucherinnen und Verbraucher bereit, einen gewissen Aufpreis für Streuobstprodukte zu zahlen. Die heimischen Streuobstwiesen können langfristig nur erhal-

ten werden, wenn sie durch einen solchen Aufpreis auch wirtschaftlich in Wert gesetzt werden können. Das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die korrekte Kennzeichnung von Streuobstprodukten ist daher von zentraler Bedeutung für den Erhalt der Streuobstwiesen. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung, neben der Gefahr der Wettbewerbsverzerrung, vor allem die Gefahr eines Vertrauensverlusts bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern, welche von einer möglichen Täuschung und Irreführung bei der Vermarktung entsprechender Produkte ausgeht.

6. Welche konkreten Fälle von Täuschungen und Irreführungen bei der Vermarktung von Streuobst und Streuobstprodukten sind der Landesregierung bekannt?

Zu 6.:

Das überregional tätige Landeskontrollteam Lebensmittelsicherheit (LKL-BW) führt seit 2016 ein Kontrollprojekt „Rückverfolgbarkeit und Zuverlässigkeit der Auslobung von Lebensmitteln als regionale Lebensmittel“ in Zusammenarbeit mit den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Stadt- und Landkreise durch. Im Rahmen dieses Projekts werden mehrere Kontrollschwerpunkte gebildet, unter anderem wurden ab Anfang 2017 auch schwerpunktmäßig Hersteller von Fruchtsaft und Fruchtschorle kontrolliert.

Im Jahr 2017 wurden dabei bei sieben von 16 Betriebskontrollen Hinweise auf unzutreffende oder irreführende Angaben zur Herkunft der Rohware erhalten. Die Medien haben im Frühjahr 2018 über das Kontrollprogramm berichtet.

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden haben durch verwaltungsrechtliche Anordnungen jeweils sichergestellt, dass missverständlich deklarierte Ware zurückgerufen wurde, dass soweit möglich noch vorhandene Ware korrekt umetikettiert wurde und dass künftig Herkunftsangaben richtig angebracht werden. Auch die entsprechenden Dokumentationssysteme der Betriebe konnten dadurch dauerhaft verbessert werden.

Ergänzend wird auf die jährlich veröffentlichten Jahresberichte der Lebensmittelüberwachung unter www.ua-bw.de und www.verbraucherportal-bw.de verwiesen, die verschiedenste Themen der Lebensmittelüberwachung beinhalten.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung im Rahmen ihrer Streuobstkonzeption, um mögliche Verbrauchertäuschungen und -irreführungen mit Streuobst und Streuobstprodukten zu verhindern?

Zu 7.:

Die Streuobstkonzeption umfasst Handlungsfelder wie Förderung, Modellprojekte oder Vernetzung. Maßnahmen zur Verhinderung von Verbrauchertäuschungen und -irreführungen stehen im Rahmen der Streuobstkonzeption weniger im Fokus. Beispielhaft wird jedoch auf die unter Ziffer 3 genannten Kontrollen bei der Förderung des Absatzes von Produkten aus Streuobstbau aus Baden-Württemberg verwiesen. Im Übrigen werden Fragen der Verbrauchertäuschung und -irreführung über die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorgaben abgedeckt.

8. Welche Rolle spielt und wie verlässlich ist in diesem Zusammenhang das Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) für Verbraucherinnen und Verbraucher?

Zu 8.:

Derzeit nutzen 35 Fruchtsafthersteller das Qualitätszeichen Baden-Württemberg. Durch das Qualitätszeichen Baden-Württemberg wird die nachvollziehbare Herkunft des verwendeten Obstes aus Baden-Württemberg und die Qualität der Säfte klar vorgegeben. Zwar wird in den Produkthanforderungen des Qualitätszeichens nicht nach Streuobst differenziert, jedoch stammt ein wesentlicher Teil der nach dem Qualitätszeichen hergestellten und vermarkteten Fruchtsäfte aus Streuobst.

Die im Qualitätszeichen vorgegebenen relativ hohen Säuregehalte der Fruchtsäfte, auch im Kontext der erforderlichen höheren Öchslewerte, können nur durch einen gewissen Anteil an säurereichem Streuobst erreicht werden.

9. Inwieweit sieht die Landesregierung Bedarf, die Kennzeichnung von Streuobst und Streuobstprodukten sowie deren Herkunft künftig gesetzlich zu regeln, um Verbrauchertäuschung und Wettbewerbsverzerrung zu verhindern?

Zu 9.:

Spezielle gesetzliche Regelungen zur Kennzeichnung von Streuobst und Streuobstprodukten sowie deren Herkunft werden nicht als notwendig angesehen. Die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorgaben zum Irreführungsverbot reichen aus, um erkannte Verbrauchertäuschungen verwaltungsrechtlich abzustellen und angemessen zu sanktionieren.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz